Eine Anpassung der Gebührensätze für 2023 ist notwendig, da sich zwischenzeitlich Änderungen bei einigen wesentlichen Einflussgrößen der Gebührensatzentwicklung gegenüber der Vorjahreskalkulation ergeben haben.

1. Gesamtaussage zur Gebührensituation in 2023

Die Vielzahl von (ca. 30) Einzelgebühren im Bestattungsbereich mit ihren individuellen Entwicklungen erschwert es, einen einheitlichen Gesamttrend zu ermitteln. Selbstverständlich ist es möglich, dass in Einzelfällen individuelle Gebührensätze vom nachfolgend aufgezeigten Gesamtbild der Gebührenentwicklung 2023 abweichen. Trotzdem besitzt die nachfolgende Gesamtbewertung einen hohen Aussagegehalt, da sie an den wichtigsten Gebührensätzen „festgemacht" ist. Um aus dieser Vielzahl von Gebührensatzentwicklungen eine prägnante Trendentwicklung herauszuarbeiten, werden die verschiedenen Gebührenarten in einem „Bestattungsvorgang" zusammengefasst. Zu einem typischen „Bestattungsvorgang" gehören

- die Grabbereitung
- die Anmietung der Trauerhalle für eine Trauerfeier
- der Ankauf von Nutzungsjahren (in Höhe Mindestruhefrist von 30 Jahren).

Die Gebührenbelastung dieses „Bestattungsvorgangs" wird für die drei wichtigsten Grabarten (die rund 80 % der Nachfrage ausmachen) in der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 2022 und 2023 dargestellt, nämlich

- dem „Wahlsarggrab, Verstorbene über 5 Jahre"
- dem „Wahlurnengrab in Mauernische"
- dem „Wahlurnengrab im Grabbeet".

Grabart	**Gebührenbelastung 2022**				**Gebührenbelastung 2023**				**Vergleich 2022/23** (+)= Anstieg in 23 (-)=Reduktion in 23	
	Grab-bereitung	**Anmietung Trauerhalle**	**Ankauf Nutzungsrecht** (30 Jahre)	**Summe Belastung 2022**	**Grab-bereitung**	**Anmietung Trauerhalle**	**Ankauf Nutzungsrecht** (30 Jahre)	**Summe Belastung 2023**	**Veränderung in €**	**Veränderung in %**
Wahlsarggrab	1.049 €	74 €	2.814 €	**3.937 €**	1.073 €	69 €	2.875 €	**4.017 €**	**80 €**	**2,03%**
Wahlurnengrab Mauernische	181 €	74 €	1.934 €	**2.189 €**	186 €	69 €	1.993 €	**2.248 €**	**59 €**	**2,70%**
Wahlurnengrab Grabbeet	239 €	74 €	1.634 €	**1.947 €**	245 €	69 €	1.698 €	**2.012 €**	**65 €**	**3,34%**

Als Gesamtwertung ist festzustellen, dass sich die Gebührenbelastung in 2023 in moderater Weise erhöht.

Die Einschätzung der aktuell wenig sprunghaften verlaufenden Gebührensatzentwicklung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Preisentwicklung im Leistungsfeld „Bestattungswesen" sowohl in der Vergangenheit als auch für die Zukunft mit ungünstigen

Veränderungen der Rahmenbedingungen zu kämpfen hatte bzw. haben wird, mit der Folge von tendenziell steigenden Gebühren. Das zukünftige Gebührensatzniveau wird vermutlich weiterhin durch die Problematik belastet, dass eine **zurückgehende Nachfrage** auf ein Angebot trifft, das in erheblichem Maße zu **„fixen Kosten"** erbracht wird. Und dies betrifft nicht nur die kapitalintensiven Objekte Urnenmauern/-stelen sondern auch den sonstigen Großteil der Friedhofinfrastruktur (Wege, Mauern etc.). Beim Zusammentreffen dieser Merkmale – also einem Nachfragerückgang in einem Angebotsbereich mit hohem Fixkostenanteil – werden ungünstige Effekte auf die kostendeckende Preisgestaltung ausgelöst.

Dass keine allzu positiven Erwartungen an die zukünftige Nachfrageentwicklung nach Friedhofsleistungen gestellt werden dürfen, ist aus der Analyse der **Entwicklung der langjährigen Zeitreihen** (siehe Punkt 2) abzuleiten.

Daran anschließend wird unter Punkt 3 das **Kostenvolumen im Bestattungsbereich** untersucht, inwieweit hier – abseits der Fixkostenproblematik – durch ungünstige Gesamtentwicklungen gebührensatzsteigernde Effekte ausgelöst werden.

Abschließend erfolgt unter Punkt 4 ein **interkommunaler Vergleich** mit den anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bezüglich der Gebührensatzhöhen und der kommunalindividuellen Ausprägung wichtiger Merkmale der Leistungserbringung.

2. Das Problem des Zusammenspiels von sinkender Nachfrage und Angebot mit hohem Fixkostenanteil

Der Großteil der Kosten im Bestattungsbereich hat **„Fixkostencharakter"**, d.h. es fällt in nahezu unveränderter Höhe auch dann an, wenn weniger Friedhofsleistungen durch den Bürger nachgefragt werden.

Hier sind beispielsweise die kalkulatorischen Kosten für die bestehenden Vermögensgegenstände anzuführen, deren jährliche Kostenhöhe unabhängig von der Nachfragemenge anfällt. Auch die Kosten für Wege- und Grünflächenunterhaltung können – solange sie nur auf einem Mindeststandard erfolgen – nicht deshalb reduziert werden, weil die „Nachfrage" sinkt. In diesem Zusammenhang wird vorwegnehmend schon darauf hingewiesen, dass eine später folgende Untersuchung des Kostenvolumens erkennen lässt, dass ab 2014 eine deutliche Erhöhung der Kostenposition „Grünflächenpflege" eingetreten ist, deren Ursache auch auf die Zielsetzung zurückzuführen ist, den Pflegezustand auf den Friedhöfen zu verbessern.

Als nächstes wird sich dem Aspekt der **sinkenden Nachfrage** nach Friedhofleistungen gewidmet. Das Nachfragevolumen an Bestattungsleistungen soll bei der wichtigsten Teilleistung, nämlich dem „Ankauf der Nutzungsrechte" untersucht werden. Die Nachfrage äußert sich in zweierlei Dimensionen, und zwar

- wird die räumliche Dimension dadurch bestimmt, inwieweit sich die Nachfrage auf flächenintensive Grabformen (=Sarggräber) und Grabflächen mit geringem Flächenbedarf (Urnengräber) aufteilt,

- während die zeitliche Dimension dadurch bestimmt wird, für wie viele Jahre ein Nutzungsrecht (über die Mindestruhefrist hinaus) an einer Grabstelle erworben wird.

Als Indiz für den Rückgang der Nachfrage in „räumlicher Dimension“ wird nachfolgend die Aufteilung des Nutzungsjahreankaufs nach Sarg- und Urnengräbern im Zeitraum 2001 bis 2021 dargestellt:

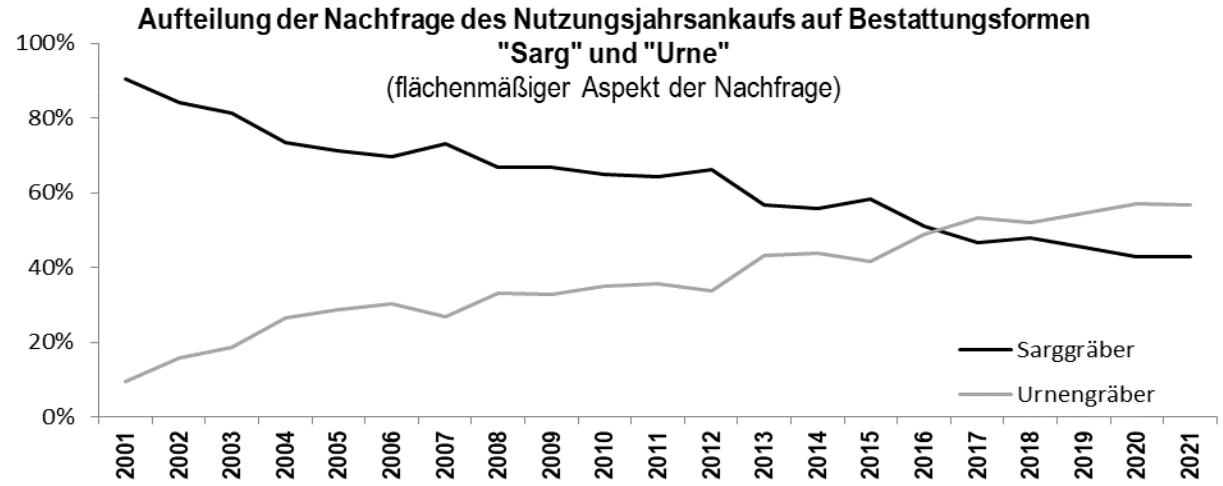

In der Grafik wird deutlich, dass sich seit 2001 ein deutlicher Trend zur vermehrten Urnenbestattung realisiert hat, der deutlich weniger Raumbedarf nach Friedhofsflächen auslöst als eine Sargbestattung.

Als Indiz für den Rückgang der Nachfrage in „zeitlicher Dimension“ wird nun die Anzahl der „angekauften Nutzungsjahre über alle Bestattungsformen“ der letzten Jahre dargestellt:

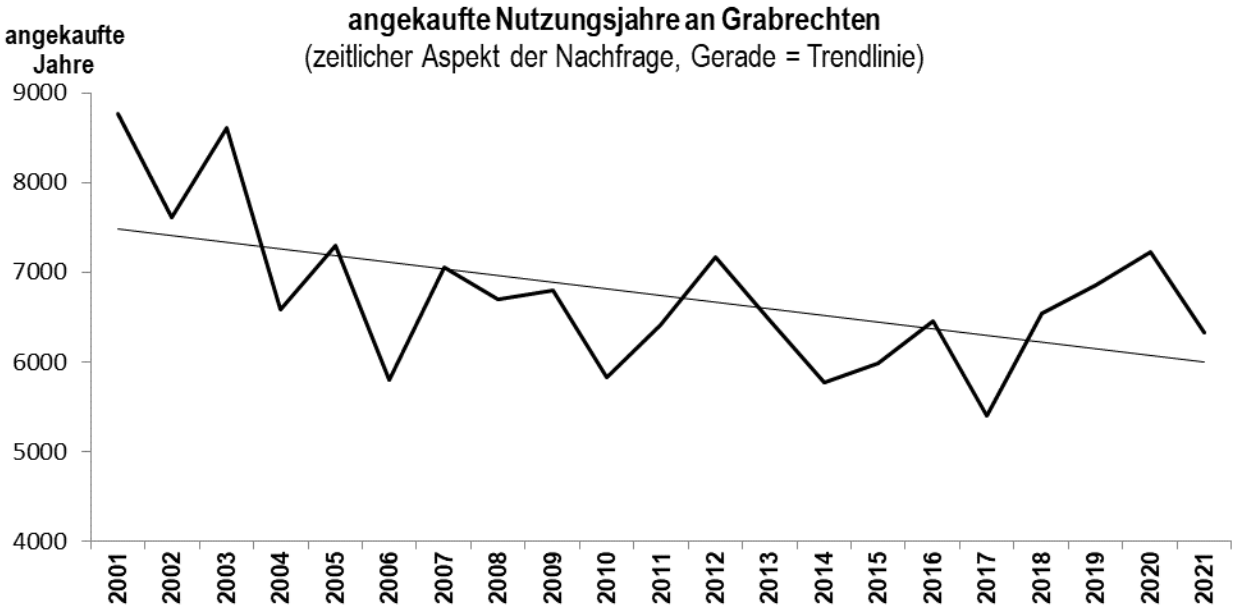

Es ist direkt erkennbar, dass die Kurve in der „langen Vergangenheit“ (Zeitraum 2001- 2003) deutlich höher liegt als in den aktuelleren Jahren. Selbst wenn man diese Höchstwerte

ausschließt, ist für den Zeitraum ab 2004 ein moderat sinkender Trend des Ankaufs an Nutzungsjahren festzustellen.

Die Gründe für ein mögliches geändertes, d.h. verringertes Nachfrageverhalten sind in Änderungen unserer Bestattungskultur zu vermuten (z.B. geringeres Interesse an langjährig angekauften „Familiengräbern“, vermehrte Nachfrage nach raumsparenden Urnengräbern etc.) und sind als externe, d.h. grundsätzlich nicht städtisch beeinflussbare Rahmenbedingungen zu werten.

Nach der getrennten Betrachtung der Kostenseite (mit hohem Fixkostenanteil) und der Nachfrageseite (mit zurückgehender Nachfrage) wird nun die Wirkung des Zusammenspiels der beiden Effekte auf die Gebührensätze dargestellt:

Trifft in der Gebührenkalkulation beispielsweise für den Bereich „Ankauf von Nutzungsrechten“ eine wegen des hohen Fixkostenanteils relativ unveränderte Kostenmasse auf eine sinkende Anzahl an angekauften Nutzungsjahren, so ergeben sich Gebührensatzsteigerungen, da sich der jährliche Gebührensatz aus der Division von

$$\frac{\text{Kostenvolumen}}{\text{angekaufte Nutzungsjahre}}$$

berechnet.

Auch das Anbieten neuer, besonders günstiger Grabarten hilft nicht automatisch weiter, da die Nachfrage von „teureren Grabarten“ (mit höherem Fixkostendeckungsbetrag) abwandert in diese günstigen Grabarten. Als Folge entstehen Finanzierungslücken bei den Fixkosten, die am Jahresende zu Unterdeckungen führen, die in Folgejahren – mit gebührensatzsteigernden Effekt – auszugleichen sind und zu einer Verteuerung auch bei den günstigen Grabarten führen.

3. Entwicklung des Kostenvolumens für Bestattungsleistungen

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung des Gesamtkostenvolumens im Bestattungsbereich für den Zeitraum 2004 bis 2021 dar. Es wurde dabei auf eine Preisbereinigung („Herausrechnen von Inflationseffekten“) verzichtet. Diese Ungenauigkeit hat auf die nachfolgenden Schlussfolgerungen keinen wesentlichen Einfluss, da sich hierbei auf einen „zeitnahen“ Zeitpunkt bezogen wird.

Die hellere obere Kurve bildet den Gesamtaufwand für den Betrieb der Friedhöfe ab, die untere schwarze Kurve nur den Anteil, der über Bestattungsgebühren finanziert wird (der Unterschiedsbetrag entspricht dem Erstattungsvolumen des allgemeinen Haushalts, z.B. für nicht mehr benötigte Bestattungsflächen oder auch für das sogenannte „öffentliche Grün“).

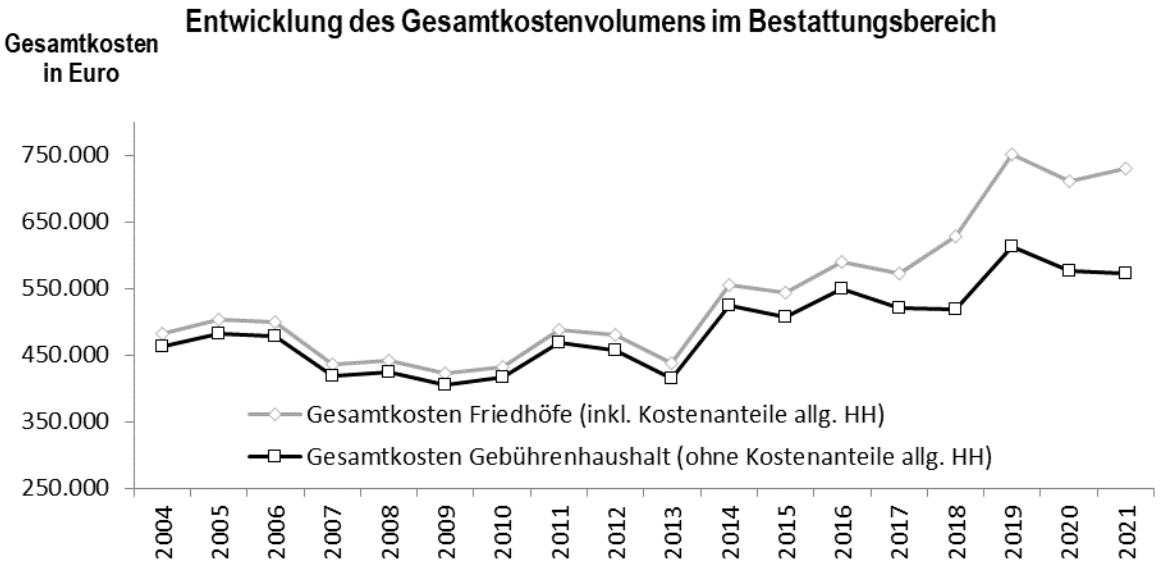

Während die Gesamtkosten im Zeitraum 2004 bis 2013 um einen relativ konstanten Wert schwanken, ist ab 2014 ein deutlicher Anstieg des Gesamtkostenvolumens feststellbar. Allerdings ist in der jüngeren Vergangenheit ab 2020 auch eine Beruhigung in der Kostenentwicklung erkennbar.

Zwei Hauptursachen für den Anstieg der Kosten ab 2013 sind zu identifizieren mit

- der Einführung der „Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte“ im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, die zu einem Mehraufwand von grob 47 T€ führt und
- einem Anstieg der Grünflächenkosten von 144 T€ (die allerdings zu rund 64% vom allgemeinen Haushalt erstattet werden).

Dieses Verlassen der Kostenvolumen-Stufe der Jahre 2004 bis 2013 hat einen deutlichen Gebührensatzanstieg bewirkt. Die Bedeutung der Entwicklung des Gesamtkostenvolumens auf die zukünftige Gebührenbelastung soll an einer Beispielberechnung verdeutlicht werden: Eine weitere Erhöhung des Grünflächenpflegevolumens zur Verbesserung der Pflegestandards auf den Friedhöfen um 50 T€ bewirkt beispielsweise einen Anstieg der Gebühren für den Ankauf eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Wahlsarggrabstätte von rund 5%!

4. Interkommunaler Vergleich

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf einem Vergleich der Rheinbacher Friedhofsgebühren 2023 mit den Gebühren der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2022 (die Gebührensätze 2023 der anderen Kommunen sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht bekannt). Es erfolgt kein Vergleich der Einzelgebühren sondern der Vergleich der Gebührenbelastung aus einem Bestattungsvorgang (bestehend aus „Grabbereitung“, „Anmietung der Trauerhalle“ und „Ankauf von Nutzungsjahren“ in Höhe der Mindestruhefrist) bei den drei wichtigsten Bestattungsformen.

Beim **„Wahlurnengrab in Mauernische“** werden im Rhein-Sieg-Kreis im Durchschnitt niedrigere Gebührensätze als in Rheinbach veranlagt. Etwa die Hälfte der Kommunen bieten diese Grabart gar nicht an und sind deshalb hier nicht dem Risiko ausgesetzt, das aus der Kombination von hohen Fixkosten und nicht ausreichend hoher Nachfrage resultiert. Der Durchschnittswert eines Bestattungsvorgangs der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis, die über Urnenmauern verfügen, liegt in 2022 bei 2.181 € (Rheinbach 2023: 2.248 €).

Die Belastung des Bestattungsvorgangs beim **„Wahlsarggrab Verst. über 5 J.“** liegt in Rheinbach bei 4.017 € und entspricht dem dritthöchstem Wert im Kreisgebiet. Der Durchschnittswert für den Rhein-Sieg-Kreis (ohne Rheinbach) beträgt 3.233 €. Die höchste Gebührenbelastung wird in Hennef veranlagt mit 5.160 €, während für Bad Honnef die niedrigste Belastung mit 2.350 € gilt.

Günstiger ist die Situation bei der Gebührenbelastung des Bestattungsvorgangs **„Wahlurnengrab in Grabbeet“**. Hier liegt die Belastung in Rheinbach in 2023 mit 2.012 € näher am Durchschnitt der anderen RSK-Kommunen mit 1.895 €. Fünf Kommunen haben eine höhere Gebührenbelastung als Rheinbach, die niedrigste Belastung ist in Bad Honnef mit 1.155 €, die höchste Belastung in Hennef mit 4.280 € zu finden.

Eine vollständige Erklärung, warum die Gebührensätze so stark voneinander abweichen, kann nicht gegeben werden. So bietet alleine die Struktur der Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof viel Spielraum in der Kostenzuordnung. Im Ergebnis dieser Spielräume ist das Verhältnis von „Grabnutzungsgebühren“ zu „Grabherstellungsgebühren“ sehr unterschiedlich. Beispielsweise entspricht die Belastung aus der Grabherstellung für ein Wahlsarggrab in Windeck 63% der Kosten für den 30-Jährigen-Nutzungserwerb. In Troisdorf macht dieser Prozentsatz nur 18% aus. Rheinbach liegt zwischen diesen beiden Extremwerten mit 37%.

Eine weitere wichtige Rahmenbedingung der Gebührensatzhöhe ist die „Anzahl der Friedhöfe“, da Wegekosten des Personals und Fixkosten auf einem großen Zentralfriedhof deutlich günstiger ausfallen als auf einer Mehrzahl von kleinen Ortsfriedhöfen (mit gleicher Gesamtkapazität wie der Zentralfriedhof). Aus vergangenen Untersuchungen ist bekannt, dass Rheinbach eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Friedhöfen aufweist und diesbezüglich eine ungünstige Kostenstruktur vorweist. Beispielweise verfügt Troisdorf mit 75.222 Einwohnern über genauso viele städtische Friedhöfe wie Rheinbach mit 26.831 (Einwohnerzahlen gelten für den 31.12.2021 lt. it.nrw).

Rheinbach, den 23.11.2022